



FAPIQ

Fachstelle Altern und Pflege
im Quartier im Land Brandenburg



Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Brandenburg aufbauen

Informationen für Initiatoren

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Der Standort	7
2.1	Vertrautes Wohnumfeld	7
2.2	Barrierefreie Umgebung	8
3	Die Wohnung	12
3.1	Barrierefreiheit – baulich und gestalterisch	12
3.2	Besonderheiten bei der Gestaltung einer Wohnung für Menschen mit Demenz	17
3.3	Beispielhafter Raumplan für eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft	19
3.4	Rechtliche Vorgaben	22
4	Kosten und Finanzierung	24
5	Meine Checkliste	26
6	Behörden, Finanzierungsmöglichkeiten, Gesetze und Richtlinien	29
7	Weiterführende Literatur	31
8	Das Angebot der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)	34
	Impressum	36
	Sie benötigen Beratung?	37

1 Einleitung

Wohn-Pflege-Gemeinschaften haben sich in den letzten Jahren als **Alternative zu stationären Pflegeeinrichtungen** etabliert. In Wohn-Pflege-Gemeinschaften leben mehrere Menschen mit Pflegebedarf zusammen.

Diese Wohnform im vertrauten Wohnquartier **ermöglicht den Verbleib im sozialen Umfeld auch bei Pflegebedarf.** Für Menschen mit Demenz kann diese Wohnform mit ihrem familiär geprägten Charakter z. B. eine besonders gute Alternative bieten.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften können sowohl von Privatpersonen initiiert werden (z. B.

Angehörige von Menschen mit Pflegebedarf) als auch von Wohnungsbauunternehmen, Pflegediensten, bürgerschaftlichen Initiativen oder anderen Akteuren.

Neben **wichtigen Rahmenbedingungen**, wie z. B. der Lage im Quartier, der Barrierefreiheit oder der sozialen Einbindung in das Wohnumfeld, gilt es beim Aufbau einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft, sich möglichst früh mit den rechtlichen und baulichen Anforderungen zu beschäftigen.

Es gibt im Land Brandenburg **unterschiedliche Organisationsformen** von Wohn-Pflege-Gemeinschaften

und dementsprechend variieren die Anforderungen an den Aufbau und den Betrieb. Es sind unterschiedliche Behörden und Expertinnen und Experten zu beteiligen. Kriterien wie die Lage der Wohn-Pflege-Gemeinschaft im Quartier, die Ausstattung der Wohnräume und andere Faktoren variieren ebenfalls.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften gibt es als **selbstverantwortlich geführte Wohnform**, in der jedes WG-Mitglied einen eigenen Mietvertrag hat und selbst entscheiden kann, welcher Pflegedienst die persönliche Pflege übernehmen soll. Die Angehörigen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner tragen

zu einem großen Teil zum Funktionieren der WG und zur Fürsorge für ihre Familienmitglieder in der WG bei.

Eine andere Organisationsform ist die Wohn-Pflege-Gemeinschaft **mit eingeschränkter Selbstverantwortung**, auch „in geteilter Verantwortung“ genannt. Die Verantwortung für den Betrieb der WG wird geteilt zwischen den Angehörigen, dem Pflegedienst (fachliche Begleitung) und dem Vermieter (passender Wohnraum). Der Pflegedienst ist frei wählbar.

Es gibt außerdem **trägergebundene** Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Die Vermietung der Wohnung und der zuständige Pflegedienst liegen dort in einer Hand. Der Pflegedienst kann von den Bewohnerinnen und Bewohnern also nicht frei gewählt werden.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick, welche Überlegungen, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für einen reibungslosen Aufbau einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft beachtet werden müssen.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften ermöglichen ein lebendiges Alltagsleben in der privaten Häuslichkeit weitgehend selbstständig, sozial integriert und individuell betreut.

2 Der Standort

Eine wichtige Rahmenbedingung für das Gelingen einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft ist die Standortwahl.

2.1 Vertrautes Wohnumfeld

Wohn-Pflege-Gemeinschaften sollten bevorzugt **im vertrauten sozialen Umfeld der Bewohnerinnen und Bewohner** aufgebaut werden. In einer funktionierenden Quartiersnachbarschaft können sich ältere Menschen sicher fühlen, alte Kontakte erhalten und neue Kontakte schließen. Das erhält die Selbstständigkeit und unterstützt die individuelle Lebensweise.

Im vertrauten Wohnumfeld vorhandene **soziale Kontakte** und Einrichtungen bieten die Chance, diese in den Alltag von Wohn-Pflege-Gemeinschaften einzubinden. Ehrenamtlich Tätige, z. B. aus Mehrgenerationenhäusern oder Kirchengemeinden, können in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft aktiv werden, die Teilnahme an Stadtteilstesten wird erleichtert und vieles andere mehr. Vielleicht können auch neue Angebote angeregt werden, wie z. B. ehrenamtliche Angebote, die Reaktivierung des Dorfladens, der Gaststätte oder Ähnliches.

Es eignen sich sowohl **Neubauten** als auch **Bestandsimmobilien**, die für den Betrieb einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft modernisiert und umgebaut werden können. Bestandsimmobilien müssen nicht immer Wohngebäude sein, sondern auch ehemalige Supermärkte oder Bürogebäude sind geeignet, zu Wohngebäuden umgewidmet zu werden. Sie bieten eine großzügige Raumstruktur (z. B. ehemalige Büroräume, ein großer Verkaufsraum) oder eine durch die ursprüngliche Nutzung bedingte bauliche Barrierefreiheit (z. B. Supermärkte).

Bei der Suche nach einem Grundstück oder einer geeigneten Bestandsimmobilie kann

es hilfreich sein, **Kontakt zur Stadt oder Gemeinde** aufzunehmen.

Die Lage im vertrauten Wohnumfeld schafft Sicherheit und soziale Inklusion.

2.2 Barrierefreie Umgebung

Bei der Standortsuche sollte darauf geachtet werden, dass das Wohnumfeld möglichst barrierefrei ist. Das betrifft sowohl bauliche Barrierefreiheit als auch die unkomplizierte Versorgung und niedrigschwellige soziale Angebote.

Es sollten **Einrichtungen des täglichen Lebens** im nahen Wohnumfeld vorhanden sein, in denen alle wichtigen Besorgungen erledigt werden können. Dazu zählen z. B.

medizinische Versorgungseinrichtungen, Geschäfte und Apotheken.

In der direkten Wohnumgebung sollte es möglichst **Treffpunkte**, zum Beispiel einen Park, Cafés und Restaurants oder Ähnliches geben. Solche Orte regen an, fördern das Gefühl dabei zu sein und wirken der sozialen Ausgrenzung von Menschen mit Pflegebedarf entgegen.

Entfernungen zu diesen Einrichtungen oder zu öffentlichen Verkehrsmitteln sollten auch mit altersbedingten Einschränkungen gut zu bewältigen sein.

Für eine altersgerechte Wohnumgebung ist es wichtig, dass es wenige oder keine

baulichen Barrieren für Menschen mit Einschränkungen gibt. Es gibt drei Gruppen von Einschränkungen, die häufig auftreten: motorische Einschränkungen (Bewegungseinschränkungen, Hilfsmittelbedarf), sensorische Einschränkungen (Seh- oder Hörbehinderung, Blindheit) und kognitive Einschränkungen (Einschränkung der Wahrnehmungs- und Denkleistung).

Barrieren für Menschen mit **motorischen** Einschränkungen sind z. B. hohe Bordsteine, Stufen oder zu schmale Zugänge. Bordsteine sollten abgeflacht sein, Stufen nur in Ausnahmefällen vorhanden und Zugänge breit genug sein.

Menschen mit **sensorischen** Einschränkungen brauchen eine andere Form von Barrierefreiheit als Menschen mit motorischen Einschränkungen. Der fehlende Sinn des Sehens kann ersetzt werden durch tastbare (taktile) Signale, zum Beispiel ein Blindenleitsystem. Auch hörbare (akustische) Signale sind hilfreich, zum Beispiel ein Ampelsignal. Bei Hörbehinderungen können sehbare (visuelle) Informationen Barrierefreiheit schaffen.

Barrierefreie Lebensräume sind nachhaltig, inklusiv und zukunfts offen. Sie ermöglichen eine selbstständige und sichere Orientierung auch bei Einschränkungen.

Eine altersgerechte und barrierefreie Gestaltung von Quartieren ist für alle dort lebenden Generationen gut.



3 Die Wohnung

In der Wohn-Pflege-Gemeinschaft und auf dem Weg dorthin ist Barrierefreiheit unbedingt erforderlich. Außerdem sind einige rechtliche Vorgaben beim Aufbau und Betrieb einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft zu beachten. Grundsätzlich gilt: Die Gestaltung von Räumen sollte sich stets an den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer orientieren.

3.1 Barrierefreiheit – baulich und gestalterisch

Bauliche und gestalterische Barrierefreiheit ist **für altersgerechtes Wohnen wichtig**, damit die Bewohnerinnen und Bewohner möglichst

lange selbstständig in der Wohnung und dem vertrauten Wohnumfeld leben können.

Ist die Wohnung von Anfang an barrierefrei, verhindert das unerwartete Kosten für spätere Anpassungsmaßnahmen.

Der baulichen und gestalterischen Barrierefreiheit liegt die **DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen** zu Grunde. Diese DIN-Norm beschreibt die Planung, Ausführung und Ausstattung von barrierefreien Wohnungen und deren Außenanlagen, Eingängen und Zugängen.

In der DIN wird zwischen **Barrierefreiheit** und **uneingeschränkter Rollstuhlnutzung** unterschieden. Der Unterschied liegt im **Flächenbedarf** bei der Nutzung von Hilfsmitteln wie Gehhilfe, Rollator oder Rollstuhl. Ein **Rollator** benötigt eine Fläche von 1.20 m x 1.20 m für eine 360°-Drehung. Ein **Rollstuhl** benötigt dafür 1.50 m x 1.50 m. Das gilt jeweils ohne Hilfsperson. Entsprechend werden in der DIN auch **Durchgangsbreiten**, z. B. bei Türen, unterschieden (Abb. 1).

Als **barrierefrei** gilt eine Wohnung, wenn sie über den Flächenbedarf für die Rollatornutzung verfügt.

In einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft sollten die gemeinsam genutzten Räume und zumindest ein Teil der individuellen Wohnräume und Bäder für die Rollstuhlnutzung geeignet sein. Empfehlenswert ist, dies mit der Aufsicht für **unterstützende Wohnformen (AuW)** zu besprechen.

In den Räumen der Wohnung sollte für eine bessere Hörbarkeit auf gute **Raumakustik** geachtet werden (z. B. wenig Hall).

Die Wohn-Pflege-Gemeinschaft sollte möglichst im **Erdgeschoss** liegen. So ist sie barrierefrei erreichbar und der Brandschutz kann leichter gewährleistet werden (Fluchtwege etc.) Das kann zusätzliche Kosten

ersparen, z. B. für den Bau eines zweiten Fluchtweges.

Manche Wohnungen sind mit einem **Aufzug** zu erreichen. Wenn in dem Aufzug die Stockwerke sowohl angezeigt als auch angesagt werden, gilt der Aufzug als barrierefrei. Wenn bei sensorisch beeinträchtigten Menschen ein Sinn ausfällt, kann die Information über den anderen Sinn wahrgenommen werden. Man spricht hier vom 2-Sinne-Prinzip.

In **Bestandsgebäuden** ist es oft nur möglich, Barrieren zu reduzieren und Kompromisse einzugehen. Doch auch schon die geringfügige Beseitigung von Barrieren kann die

Nutzbarkeit von Gebäuden und Wohnungen verbessern.

Für die Planung ist es hilfreich, die Bewegungsräume in die Planunterlagen einzuzeichnen.

Bei der Suche nach Bestandsimmobilien ist zu beachten: Die Begriffe „altersgerecht“, „barrierearm“, „schwellenlos“ und Ähnliche geben keine Aussage über die tatsächliche Barrierefreiheit einer Wohnung.

Bei **Umbauten und Sanierungen** sollte die DIN 18040-2 nach Möglichkeit angewendet werden.

Möchte man **neu bauen**, ist die Einhaltung der DIN 18040-2 verpflichtend. So steht es

in der **Landesbauordnung (BbgBO)**, wobei unterschiedliche Ausnahmeregelungen gelten.

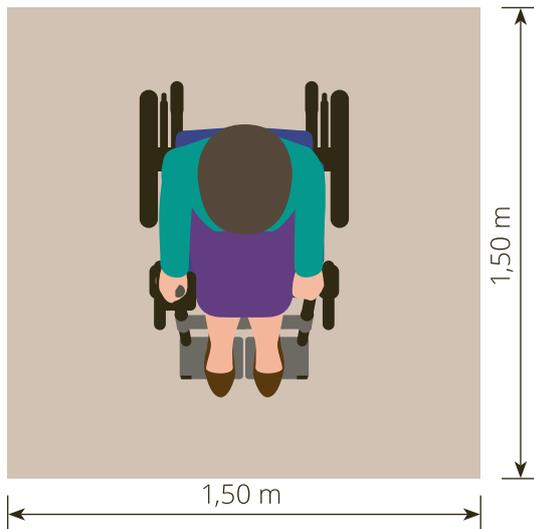
Architektenkammern haben Architektinnen und Architekten mit der entsprechenden Zusatzqualifikation als „Sachverständige oder Sachverständiger für Barrierefreiheit“ gelistet. In der Planungsphase sollten **Sachverständige** möglichst früh hinzugezogen werden, besonders bei größeren und komplexeren Vorhaben.

Je früher die Barrierefreiheit in der baulichen und gestalterischen Planung mitgedacht wird, desto niedriger wird der finanzielle Aufwand ausfallen.

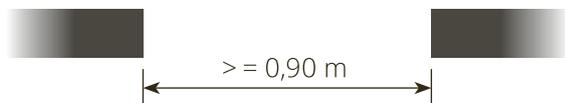
Abbildung 1: Bewegungsflächen und Durchgangsbreiten für Rollstuhl und Rollator

Benötigte Bewegungsfläche eines Rollstuhls

ohne Hilfsperson: 1,50 m x 1,50 m

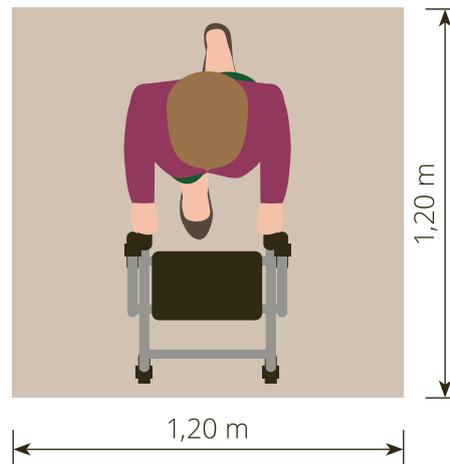


Benötigte Durchgangsbreite für
einen Rollstuhl: $\geq 0,90$ m

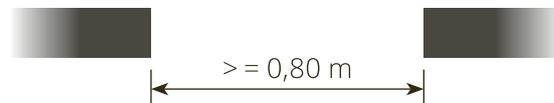


Benötigte Bewegungsfläche eines Rollators

ohne Hilfsperson: 1,20 m x 1,20 m



Benötigte Durchgangsbreite für
einen Rollator: $\geq 0,80$ m



3.2 Besonderheiten bei der Gestaltung einer Wohnung für Menschen mit Demenz

Die Berücksichtigung der DIN 18040-2 kann zu Problemen bei der Gestaltung der Wohnung für Menschen mit Demenz führen.

Menschen mit Demenz verlieren die Fähigkeit, sinnliche Informationen zu verarbeiten. Dinge wie Sprachansagen, Farbkontraste oder bauliche Elemente können falsch interpretiert werden. Dies kann **Verunsicherung** und **Angst** auslösen.

Dadurch wird das Gegenteil von dem erreicht, was eigentlich bezweckt wird, nämlich eine intuitiv erfassbare, sichere und barrierefreie Umgebung, die die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit fördert bzw. erhält.

Folgende Situationen sind denkbar:

Sprachansagen (z. B. im Fahrstuhl) oder Hintergrundmusik

Problem: Die Stimme oder die Musik können nicht zugeordnet werden. Eventuell kommen sie von einer bedrohlichen Person.

Folge: Irritation und Unsicherheit, die Angst auslösen können.

Tastbare und farbige Kontraste oder Materialwechsel im Fußboden, z. B. Blindenleitsystem, dunkle Elemente im Fußboden, Musterung, Lichtsteuerung durch Bewegungsmelder

Problem: Ein gemusterter Bodenbelag z. B. kann als Vertiefung oder Hindernis wahrgenommen werden.

Folge: Der Bereich wird gemieden oder es wird versucht, vermeintliche Gegenstände aufzuheben. Das kann zu Unsicherheit in der Situation führen.

Menschen mit Demenz fällt die Orientierung leichter, wenn sie **kurze Wege** haben, die **Raumabfolgen klar** sind und die Zuordnung von Räumen durch eine gut geplante farbliche und **kontrastreiche Gestaltung** intuitiv erfassbar ist.

Farbliche Orientierungssysteme für Menschen mit Demenz können sein (Beispiele in Abb. 2):

- farbige Wandvorsprünge bei langen Fluren
- Farben in Verbindung mit der jeweiligen Raumfunktion (bspw. blau=Wasser=Badezimmer)
- Kontrast zwischen Fußboden und Wänden zur Wahrnehmung von Horizontaler und Vertikaler
- Unterschiedlich farbige Türen zu den Privaträumen nach persönlichen Vorlieben der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner

In der Planung der Wohn-Pflege-Gemeinschaft für Menschen mit Demenz sollten diese Hinweise zur Gestaltung berücksichtigt werden. **Auch für Menschen ohne Demenz** sind diese Elemente hilfreich.

Die Anwendung der DIN 18040-2 kann bei Menschen mit Demenz zu Irritationen und Angst führen.

Bei der Planung der Wohnung muss bedacht werden: Die Raumabfolgen sollen klar erkennbar und die Nutzung der Räume intuitiv ersichtlich sein.

3.3 Beispielhafter Raumplan für eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft

Allgemein

- **Barrierefreiheit** für Rollstühle und Rollatoren in der gesamten Wohnung
- Abstellmöglichkeiten und Bewegungsflächen für Rollstühle und Rollatoren: im Flur und in Gemeinschaftsräumen

Wohnküche = Zentrum der Wohn-Pflege-Gemeinschaft

Privater Wohnraum pro Person

- Raumzuschnitt barrierefrei bzw. rollstuhlnutzbar

Sanitärräume (mit der AuW abzusprechen)

- Anzahl der Sanitärräume mit WC und Waschbecken
- Anzahl der Duscbäder
- Ist ein Pflegebad notwendig?

Eventuell **Gäste-WC**

Flur

Balkon/Terrasse/Garten

- Möglichkeiten zum Gärtnern, z. B. Hochbeete
- Ungiftige Pflanzen, Nutzpflanzen
- die Sinne anregende Gestaltung
- Sitzmöglichkeiten

Nebenräume

- Abstellraum, Lager etc.

Empfehlung: Rundgänge in Wohnung und Garten

Zu vermeiden sind z. B.:

- **Sackgassen**, z. B. in Fluren – Menschen können sich „verlieren“ und finden nicht mehr heraus
- **Dunkle „Ecken“** – Menschen kriegen evtl. Angst und könnten den Raum meiden

Abbildung 2: Beispielhafte Farbgestaltung in Räumen für Menschen mit Demenz



3.4 Rechtliche Vorgaben

Von Anfang an ist es wichtig zu klären, welchen bau- und ordnungsrechtlichen Rahmen die Wohn-Pflege-Gemeinschaft erfüllen muss. Daher sollte der Kontakt zur Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW) und zu Bauordnungsbehörden (Untere Bauaufsicht, ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde) zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen.

Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW)

Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW; vormals Heimaufsicht) ist unter anderem zuständig für Wohn-Pflege-Gemeinschaften für Menschen mit

Pflegebedarf. Sie stellt sicher, dass die landesheimrechtlichen Anforderungen in Wohn-Pflege-Gemeinschaften eingehalten werden.

Die AuW **berät** Initiatorinnen und Initiatoren, die eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft aufbauen wollen.

Je nach Organisationsform muss eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft vor der Inbetriebnahme **bei der AuW gemeldet werden**. Zum Beispiel, wenn sie von einem Pflegedienst betrieben wird.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde sollte **möglichst früh** in die Planung eingebunden werden. Sie entscheidet, ob eine Wohnform als **Sonderbau** eingestuft wird.

Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf gelten als Sonderbauten, wenn sie für mehr als 6 Personen ausgelegt sind oder dort Menschen mit Intensivpflegebedarf leben.

Kleine Wohneinheiten für Menschen mit Pflegebedarf können als Sonderbau gelten, wenn mehr als 12 Personen einen gemeinsamen Rettungsweg haben.

Gilt eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft als Sonderbau, werden besondere **Anforderungen an Barrierefreiheit und Brandschutz** gestellt.

Am Ende dieser Broschüre sind die Gesetze und Richtlinien gelistet, die für Wohn-Pflege-Gemeinschaften relevant sind.

Zuständige Behörden sollten zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt eingebunden werden.

4 Kosten und Finanzierung

Folgende Kosten entstehen pro Bewohnerin und Bewohner einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft:

Kosten, die selbst übernommen werden müssen

- Miete mit Nebenkosten, Versicherungen, Telefon etc.
- Verpflegung und Rücklagen (z. B. für Reparaturen oder Neuanschaffungen)

Kosten, die von den Pflegekassen übernommen werden

- Pflegekosten
- Kosten für Unterstützung der zu pflegenden Person im Alltag

Um personengebundene Leistungen der Pflegekassen erhalten zu können, muss ein Pflegegrad bei der Bewohnerin oder dem Bewohner vorhanden sein.

Zu beachten ist: Die anfallenden Kosten für Pflege und Betreuung sind für gewöhnlich höher als die bereitgestellten Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung. Deswegen muss der Bewohner oder die Bewohnerin einen Anteil der Pflegekosten selbst tragen. Sollten die Bewohnerin oder der Bewohner finanziell nicht in der Lage sein, die Kosten selbst zu tragen, werden diese nach Beantragung und Überprüfung teilweise oder komplett vom **Sozialamt** übernommen.

Pflegekassen finanzieren für den **Betrieb der Wohn-Pflege-Gemeinschaft** außerdem:

- **Wohngruppenzuschlag:** Diesen kann jede Bewohnerin und jeder Bewohner bei der jeweiligen Pflegekasse beantragen. Der Wohngruppenzuschlag muss zweckgebunden **für eine Präsenzkraft** genutzt werden. Diese unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner u. a. bei deren Alltag, fördert den sozialen Zusammenhalt und soziale Kontakte nach außen. Die Bewilligung des Wohngruppenzuschlags ist u. a. abhängig von der Personenanzahl in der WG und von der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegegrad.
- **Anschubfinanzierung** für die Wohn-Pflege-Gemeinschaft
- Finanzierung für **wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**
- **Weitere Finanzierungsmöglichkeiten** durch die Pflegekassen sind im Sozialgesetzbuch XI geregelt, wie z. B. Zuschüsse zur Freizeitgestaltung oder anderen Aktivitäten.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften können durch unterschiedliche Leistungen der Pflegekassen, durch Zuzahlungen der WG-Mitglieder und unter Umständen durch das Sozialamt finanziert werden.

5 Meine Checkliste

Lage des Grundstücks

- städtisch ländlich

Wohnumfeld

- Grünanlagen wie Park etc.
 zentrale Lage
 Weiteres: _____

Entfernungen zum sozialen Umfeld, z. B. Freunde, Familie, Nachbarn etc. (Angaben in Metern)

ca. _____

Einbindung in die Nachbarschaft: Gibt es Angebote? z. B. Mehrgenerationenhäuser, Kirchengemeinden, Vereine etc.

Wohnortnahe Infrastruktur

- Einkaufsmöglichkeiten (Lebensmittel,
Apotheke, Markt etc.)

- medizinische Versorgungseinrichtungen
(Ärzte, Krankengymnastik, Logopädie etc.)

- Freizeitangebote _____
 ÖPNV _____

Ist die Zuwegung zur Wohnung barrierefrei?

- Parken Hauseingang
 Wohnungseingang Garten/Terrasse

Abstellmöglichkeiten für Rollstühle, Rollatoren oder andere Hilfsmittel vorhanden?

- vor dem Haus (wettergeschützt)
- vor der Wohnung in der Wohnung
- Weiteres _____

Weiteres:

Kann die Stadt oder Gemeinde ein Grundstück oder eine Immobilie zur Verfügung stellen oder vermitteln?

Ansprechperson: _____

Behörden:

- Bauordnungsamt

Ansprechperson: _____

- Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW)

Ansprechperson: _____

- ggf. Denkmalschutz

Ansprechperson: _____

Ggf. weitere zu beteiligende Behörden

Ansprechperson: _____

Ansprechperson: _____

Ansprechperson: _____

Platz für Ihre Notizen

6 Behörden, Finanzierungsmöglichkeiten, Gesetze und Richtlinien

Die folgenden Angaben sind nicht erschöpfend. Unter Umständen müssen weitere Behörden hinzugezogen und Gesetze beachtet werden. Eventuell gibt es in Ihrer Region weitere Finanzierungsmöglichkeiten.

Behörden

- Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW) [Link](#)
- Untere Bauaufsichtsbehörde vor Ort [Link](#)
- Ggf. Untere Denkmalschutzbehörde vor Ort [Link](#)

- Sachverständige für Barrierefreiheit
Architektenkammer Brandenburg –
Sachverständigenliste [Link](#)
- Architektenkammer Berlin –
Sachverständigensuche [Link](#)

Finanzierung

- Kreditbank für Wiederaufbau (KfW) [Link](#)
- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) [Link](#)
- Aktion Mensch-Förderung [Link](#)
- GLS Gemeinschaftsbank [Link](#)
- Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie [Link](#)

Gesetze und Richtlinien

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO; u. a. wichtig bezüglich des Brandschutzes und Sonderbauregelungen) [Link](#)
- Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie (BbgWR) [Link](#)
- Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWo) [Link](#)
- Strukturqualitätsverordnung (SQV) [Link](#)
- ggf. Einrichtungsmitwirkungsverordnung (EMitwV) [Link](#)
- DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 2: Wohnungen [Link](#)
- DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude; Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum [Link](#)

7 Weiterführende Literatur

Ministerium für Soziales Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Brandenburg

„Wegweiser Wohnformen im Alter – Mögliche Alternativen zum eigenen Haushalt und einer Pflegeeinrichtung“ [Link](#)

Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e. V. Selbsthilfe Demenz

„Leben wie ich bin. Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften – selbst organisiert und begleitet“ [Link](#)

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.

Informationsblatt 13: „Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz“, 2020 [Link](#)

Nullbarriere.de

Rechercheplattform für Themen rund um Barrierefreiheit [Link](#)

Deutscher Blinden- und Sehbehinderten- Verband (DBSV) [Link](#)

Demenz-Support Stuttgart [Link](#)

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Informationen zur Raumentwicklung (IzR), Heft 5/2019: „Barrierefrei und inklusiv planen“ [Link](#)

GKV-Spitzenverband

„Arbeitshilfe zur Umsetzung neuer Wohnformen für Pflegebedürftige – Praxistransfer der Ergebnisse des Modellprogramms ‚Weiterentwicklung neuer Wohnformen nach § 45f SGB XI‘“ [Link](#)

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V.

„Exposé zu Fragen der Architektur und den exemplarischen Baukosten von Immobilien für Wohn-Pflege-Gemeinschaften“ [Link](#)
Verfasser: Christoph Arnold, arnold + partner | architekten mbB, Pirmasens, Oktober 2018

Bundesministerium für Gesundheit

„Ambulant betreute Wohngruppen. Bestandserhebung, qualitative Einordnung und Handlungsempfehlungen – Abschlussbericht“ [Link](#)
Verfasser: AGP Sozialforschung im FIVE e. V. und HWA Hans-Weinberger-Akademie der AWO e. V., Mai 2017

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e. V. [Link](#)

Bücher und Broschüren zu unterschiedlichen Themen

- Gestaltung von Außenräumen für Demenzkranke – Empfehlungen für Institutionen und Baufachleute“ [Link](#)
Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern, Projektleitung Dr. Isabel Marty, 2006
- „Von der Außenanlage zum Nutzgarten für Menschen mit Demenz“ [Link](#)
Vortrag von Ilse Copak (Dipl. Ing. Landschaftsplanung), Gartenplanerin Alexianer-Krankenhaus Münster, 31.05.2006
- „Farbe und Licht sind für Demenzkranke wichtig“ [Link](#)
Sozialverband VdK Deutschland e. V., 18.09.2018
- „Mit Licht und Farbe planen – Barrierefreie Farbgestaltung für Demenzkranke und Senioren“ [Link](#)
Monika Holfeld (Berlin), Deutsche BauZeitschrift 03/2012
- Online-Ratgeber Demenz: „Gestaltung des Wohn- und Lebensraums“ [Link](#)
Bundesministerium für Gesundheit

8 Das Angebot der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)

Die **Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)** ist eine tragende Säule der Brandenburger Pflegeoffensive, die 2015 gestartet ist. FAPIQ trägt dazu bei, Landkreise und kreisfreie Städte, Initiativen und Menschen vor Ort bei der Entwicklung und Realisierung altersfreundlicher Lebensräume zu unterstützen.

Die Fachstelle koordiniert landesweit den Auf- und Ausbau alltagsunterstützender Angebote, leistet Fachberatung für regionale Akteure zu Themen rund um Altern, Pflege und Wohnen

im Alter im Quartier. Neben Beratung, Begleitung und Qualifizierung wird auch der Erfahrungsaustausch über Praxisbeispiele gefördert.

Die Angebote von FAPIQ sind kostenfrei.

- **FAPIQ** bietet im **Themenfeld Wohnen:**
- Erstinformationen für Initiatorinnen und Initiatoren von Wohn-Pflege-Gemeinschaften
- Unterstützung bereits bestehender Angebote durch Informationsveranstaltungen und Vernetzung von Initiatorinnen und Initiatoren

- Stärkung der Mitwirkung und Verantwortungsübernahme von Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohn-Pflege-Gemeinschaften und deren Angehörigen durch Schulung und Beratung
- Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen, Gemeinden und Pflegestützpunkte bei Fragen zu Wohn-Pflege-Gemeinschaften

FAPIQ unterstützt beim Auf- und Ausbau altersgerechter und teilhabeorientierter Angebote und Strukturen im Land Brandenburg.

Impressum

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.
Unerlaubte Vervielfältigung ist nicht gestattet.

Herausgeber:

FAPIQ – Fachstelle Altern und Pflege im
Quartier im Land Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
14482 Potsdam
Tel.: 0331 231 607 00
Mail: kontakt@fapiq-brandenburg.de
www.fapiq-brandenburg.de

FAPIQ ist ein Kooperationsprojekt von:



Gesundheit
Berlin-Brandenburg e.V.



Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.
Selbsthilfe Demenz

Stand: Januar 2021

Redaktion: Beate von Zahn, Jenny Block,
Stephan Pospiech (V.i.S.d.P.)

Layout: www.avitamin.de

Druckerei: bud. Brandenburgische Universitäts-
druckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbh

Dieses Projekt wird gefördert vom Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Integration und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV),
den Landesverbänden der Pflegekassen und dem
Verband der privaten Krankenversicherung im Land
Brandenburg.



Sie benötigen Beratung?

Fachstelle Altern und Pflege im Quartier
im Land Brandenburg

Tel.: 0331 231 607 00

Mail: kontakt@fapiq-brandenburg.de

www.fapiq-brandenburg.de

Standort Potsdam

Rudolf-Breitscheid-Str. 64
14482 Potsdam

Standort Nordwest

Alt Ruppiner Allee 40, 16816 Neuruppin

Standort Nordost

Kirchstr. 22a, 16225 Eberswalde

Standort Südwest

Grabenstr. 6a, 14943 Luckenwalde

Standort Südost

Puschkinstr. 5a, 15907 Lübben

